

Gemeinsam stark

Handreichung zur erfolgreichen humanitären Aufnahme
in Kommunen



EMPFEHLUNGEN AUS PRAXIS UND FORSCHUNG



INHALT

A. Humanitäre Aufnahmeverfahren	S. 3
I. Koordiniertes Ankommen	S. 8
II. Anmeldung in der Zielkommune	S. 11
II. Finanzielle Versorgung	S. 13
B. Weiterführende Links & Quellen	S. 15

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
AE	Aufenthaltserlaubnis
ABH	Ausländerbehörde
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BAP	Bundesaufnahmeprogramm
BMI	Bundesministerium des Innern und für Heimat
EAE	Erstaufnahmeeinrichtung
eAT	elektronischer Aufenthaltstitel
FNZ	Familiennachzug
GIZ	Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit
GU	Gemeinschaftsunterkunft
IOM	Internationale Organisation für Migration
JMD	Jugendmigrationsdienst
JC	Jobcenter
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
OKV	Ortskräfteverfahren
SGB	Sozialgesetzbuch

Einführung

Diese Handreichung versteht sich als Beitrag, vorhandenes Wissen aus der Projektarbeit von IRC Deutschland, aus Fachveranstaltungen, Netzwerken und kommunalen Initiativen über die kommunale Aufnahme von schutzbedürftigen Personen in humanitären Verfahren sichtbar zu machen, Impulse für die Praxis zu geben und den Austausch zwischen relevanten Akteur*innen, wie Vertreter*innen auf lokaler Verwaltungsebene, aus Behörden und Ämtern, den Jobcentern und weiteren Institutionen als auch Wohlfahrtsverbänden und Vereinen, zu fördern. Dazu werden wichtige Aspekte aus guter Praxis aufgeführt und weiterführende Links zu bestehenden Netzwerken, als auch zu aktuellen Handlungsleitfäden und Empfehlungen aufgelistet.

Viele Kommunen haben lokale Arbeitskreise gebildet oder größere Netzwerke aufgebaut und vielerorts lokale Ressourcen gebündelt, damit das Ankommen schutzbedürftiger Personen bestmöglich gelingt. Diese Kommunen können wegweisend sein für die zukünftige Aufnahme und das Ankommen in Deutschland. Die in dieser Handreichung zusammengeführten Erkenntnisse und Beispiele verdeutlichen, dass bereits zahlreiche Erfahrungen und Lösungsansätze existieren, um Aufnahmeprozesse effizient und bedarfsorientiert zu gestalten. Sie zeigen zugleich, wie Kommunen durch klare Strukturen, ausreichende Ressourcen und koordinierte Zusammenarbeit lokaler Akteur*innen das Ankommen erfolgreich planen können.



A. Humanitäre Aufnahmeverfahren

Das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eröffnet über §§ 22 und 23 grundsätzlich die Möglichkeit sicherer Zugangswege nach Deutschland aus humanitären und politischen Gründen. In der Praxis machen Schutzbedürftige mit einem entsprechenden Aufenthaltstitel nur eine kleine Gruppe Neuankommender in Kommunen aus. Um einen sicheren Umgang im Verwaltungsalltag und in der Beratung zu gewährleisten, werden im Folgenden die wichtigsten Rechtsfolgen und Besonderheiten des jeweiligen Status vorgestellt:

§22 Satz 1 AufenthG	Einzelaufnahmen aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen; derzeit auch Härtefallregelung für Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten
§22 Satz 2 AufenthG	Vereinfachte Aufnahmeverfahren aus politischem Interesse; Einzelfälle; u.a. Ortskräfteverfahren (Festlegung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI))
§23 Abs. 1 AufenthG	Landesaufnahmeprogramme (LAP)
§23 Abs. 2 AufenthG	Bundesaufnahmeprogramme (BAP)
§23 Abs. 4 AufenthG	Resettlement-Kontingente für besonders vulnerable Personen

Weitere Informationen zu geltenden Aufnahmeprogrammen können über die jeweilige Aufnahmeanordnung und der entsprechenden Begleitschreiben des BMI entnommen werden.

Personen, die über humanitäre Aufnahmeverfahren nach den §§22 und 23 AufenthG Schutz erhalten möchten, müssen sich noch im Ausland befinden (z.T. im Herkunftsland oder Erstzufluchtsstaat). Dies bedeutet umgekehrt auch, dass Personen, die sich bereits in Deutschland aufhalten, hierüber keinen Schutz erhalten können. Eine Prüfung durch das Auswärtige Amt (AA) und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) findet in der Regel ebenfalls noch vor der Einreise statt. Nur in Ausnahmen wird ein Visa-on-Arrival erteilt.

Eine Aufnahmezusage führt in der Regel zu einer Aufenthaltserlaubnis (AE). Dafür wird nach Einreise bei der zuständigen Ausländerbehörde (ABH) mit einem gültigen Visa ein Antrag gestellt. Mit der Aufenthaltserlaubnis geht ein Leistungsanspruch nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), bzw. SGB XII und einer Berechtigung zur Arbeitsaufnahme einher. Es gibt teilweise Anspruch auf einen Integrationskurs oder die Möglichkeit der Verpflichtung dazu. Der Wohnsitz wird entsprechend der Wohnsitzauflage für 3 Jahre beschränkt, eine Aufhebung ist grundsätzlich möglich. Familienangehörige können im Rahmen des Familiennachzugs nur im Ausnahmefall und aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen einreisen (außer bei Resettlement, §23 Abs. 4 AufenthG). Aufnahmezusagen können in seltenen Fällen auch noch in Deutschland zurückgenommen werden. Damit die Frist zum Einlegen von Rechtsmitteln gewahrt wird, ist es hilfreich, wenn die beratenden Akteur*innen die betroffenen Personen schnellstmöglich an eine anwaltliche Beratung weiterleiten.

Mit einer Aufnahmezusage beginnt der Prozess von der Vorbereitung der Einreise bis hin zur Unterbringung in der Zielkommune und ersten lokalen Anmeldungen. Die folgenden Grafiken zeigen drei Schritte mit jeweils gelungenen Beispielen aus der Praxis für eine effiziente und angemessene Umsetzung auf.

In der folgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Zugänge je nach Paragraph aufgeführt. Grüne Felder bedeuten einen leichteren Zugang oder bessere Bedingungen.

AufenthG	Dauer	Leistungen	Integrationskurs	Arbeit	Familiennachzug	Sonstiges	
§22 Satz 1	1-3 Jahre	SGB II (bei Alter/ Erwerbsminderung Sozialhilfe SGB XII)	Kein Anspruch; Verpflichtung durch Leistungsbehörde/ ABH möglich (§44 Abs.1; §44a Abs. 2 AufenthG)	ohne Einschränkung gestattet	nur unter bestimmten Voraussetzungen, eher Ausnahme (§29 Abs.3 AufenthG)	Seit Aussetzung des FNZ zu subsidiär Schutzberechtigten als Härtefallregelung hinzugezogen (umstrittene Effektivität); Erteilung nach Prüfung durch Auslandsvertretung & Zustimmung der ABH	
§22 Satz 2	i.d.R. 3 Jahre						
§23 Abs. 1	variiert von 6 Monaten bis 3 Jahre	i.d.R. kein Anspruch (je nach Programm: Verpflichtungserklärung durch Familienangehörige; sonst SGBII/XII; kurzer Aufenthalt: AsylbLG)		mit Erlaubnis der ABH			
§23 Abs. 2	2-3 Jahre	SGB II (bei Alter/ Erwerbsminderung Sozialhilfe SGB)	Anspruch; Verpflichtung, wenn kein B1 oder durch Leistungsbehörde/ ABH möglich (§§44 Abs.1 Nr.2; 44a Abs.1 Nr. 1a, 2-4 AufenthG)	ohne Einschränkung gestattet			
§23 Abs. 4	i.d.R. 3 Jahre		Anspruch; Verpflichtung, wenn keine einfache Art der Verständigung – i.d.R. A1 oder durch Leistungsbehörde/ ABH möglich (§§44 Abs.1 Nr.2; 44a Abs.1 Nr. 1b, 2-4 AufenthG)		Privilegiert möglich (§29 Abs.2 AufenthG)	Passbeschaffung unzumutbar (§6 Satz 4 AufenthV)	



I. Koordiniertes Ankommen

Vorbereitung der Einreise

- Online lokale Ansprechpersonen benennen, damit begleitende Organisationen oder Anwält*innen Schutzsuchende verweisen können
- Vorbereitung der einreisenden Personen durch Online-Infomaterialien in der Muttersprache mit Bildern/Audio

Kommunikation bei der Zuweisung

- Standardisierter Austausch zw. zentraler Zuweisungsstelle, kommunaler Verwaltung und beratenden Wohlfahrtsverbänden zur nahtlosen Gestaltung des Case Managements
- Einbeziehen von Dolmetscher*innen bei Ankunft in der EAE zur Informationsvermittlung über die Zielkommune und nächste Schritte
- Aufsuchen der EAE durch Vertreter*innen der Zielkommune für erstes Gespräch und Bedarfsermittlung; Aushändigen von muttersprachlichen Infoblättern mit Ansprechpartner*innen der Zielkommune

Enge Zusammenarbeit aller Beteiligten

- Festlegung von Prozessketten und Kommunikationskanäle der rechtskreisübergreifenden Akteur*innen, geführt bspw. durch das Amt für Integration
- Regelmäßige Arbeitskreise aller Beteiligten: Anpassung von Ankommensstrukturen & Entwicklung von Leitfäden; externe Expert*innen bei Verfahrensänderungen hinzuziehen
- Engagement der Bürgermeister*in, um gemeinsame Initiativen anzustoßen und wichtige Akteur*innen anzusprechen
- Sensible Datenweitergabe bei besonderen (u.a. medizinischen) Bedarfen/ Vulnerabilität durch standardisierte DSGVO-konforme Prozesse und Datenschutzerklärungen zwischen Akteur*innen ermöglichen

Zuweisung zum Wunschort

- Zentrale Landeszuständigkeit für die Zuweisung und Aufhebung der Wohnsitzauflage und Sichtbarkeit nach außen (Ansprechpersonen, Kontaktdaten)
- Vorhalten eines Vordrucks des Antrags auf Aufhebung durch zentrale Stelle bzw. ABH
- Beratung zum Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzregelung, zur Erfüllung der Bedingungen und Bearbeitungsdauer

Zugang zu lokalen Netzwerken

- Interkulturelle Öffnung von Vereinen und Freizeitangeboten fördern
- Verweis an lokale Sprachcafés, Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren und weitere Begegnungs- und Willkommensorte als zentrale Anlaufstellen; regelmäßig aktuell gehaltene Angebotszettel in verschiedenen Sprachen
- Verweis auf Online-Angebote von Beratungsstellen von öffentlichen und privaten Trägern und MSOs als kultursensible Unterstützung

II. Anmeldung in der Zielkommune

Übersetzung

- Etablierung eines (ehrenamtlichen) Sprachmittler*innen-Pool insb. für Anmeldeprozesse
- Professionalisierung der Sprachmittlung durch effiziente Vermittlung (zentral/ Buchungssystem), finanzielle Verstärkung, angemessene Vergütung, Fortbildungsangebote, feste Auswahlkriterien, klares Rollenprofil

Informationen zu Anlaufstellen

- Aushang deutlich sichtbarer, mehrsprachiger Infoblätter in der GU mit Verweisen auf erste Ansprechpersonen und Mapping lokaler Beratungs- und Migrantenselbstorganisationen; Verweis auf die App „[mbeon](#)“ mit Suchfunktion für Stellen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
- Schriftliche Hinweise zu ersten Schritten in der Muttersprache, ein Zeitstrahl und Bilder zur Orientierung
- Verweis auf [Handbook Germany](#) für relevante Informationen in neun Sprachen

Beantragung des Aufenthaltstitels

- Bei fehlendem Übergangsdokument auf ABH zugehen und um Antragsbestätigung des eAT oder Fiktionsbescheinigung bitten

Nachweise und Hürden bei der Anmeldung

- Vorgespräche und Verfahrensvereinbarungen zwischen JC, ABH, Krankenkassen und Banken zur Vermeidung von Lücken bei Leistungsbezügen und Gesundheitsversorgung
- Schreiben der Beratungsstelle für je z.B. JC und Krankenkasse, dass Versicherung und Leistungsbezug jeweils in Beantragung ist

III. Finanzielle Versorgung

Wartezeiten bei Leistungen

- Schnellere/ vereinfachte Antragsverfahren durch das JC bei der Personengruppe aus humanitären Aufnahmeverfahren, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben
- Direkt mit der Antragsstellung auf Leistungen beim JC einen (formlosen) Antrag auf Vorschuss (§42 SGB I) von Leistungen stellen

Kommunale Überbrückung von Versorgungslücken

- Ausstellung von Gutscheinen durch das Sozialamt für Supermärkte; bei Bedarf Verteilung in der GU durch Träger
- Aufbau von Netzwerken privater Initiativen oder Vereine, die kurzfristig Sachleistungen spenden, angeleitet z.B. vom Sozialamt
- Direkte Versorgung mit Lebensmitteln in der GU; Aushang mit Abholzeiten oder Verfügbarkeiten in mehreren Sprachen
- Schreiben eines Trägers oder Sozialdienstes als Bestätigung von beantragten Sozialleistungen, sodass die Tafel (oder andere Essensausgaben) Lebensmittel ausgeben kann

Die für Bewohner*innen einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) zuständigen Beratungsstellen sind sehr vielseitig und je nach Kommune unterschiedlich vertreten. Sie werden bei den Tipps in dieser Handreichung unter dem Begriff „Erstberatungsstellen“ zusammengefasst. Dazu gehören: Träger in der GU/ EAE, zuständige Wohlfahrtsverbände außerhalb der GU, zuständige Beratungsdienste aus dem Sozialamt bzw. zuständige öffentliche Stellen und die Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE), sowie der Jugendmigrationsdienst (JMD).

I. KOORDINIERTES ANKOMMEN

Vorbereitung der Einreise

Im Aufnahmeprozess sind oft mehrere internationale und deutsche Akteur*innen beteiligt, um das Verfahren und die Einreise zu koordinieren, wie etwa die Internationale Organisation für Migration (IOM), das Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und die Gesellschaft für internationale Zusammenarbeit (GIZ).

Aufgrund der unterschiedlichen Programme, Zuständigkeiten und Ausgestaltung der Kommunikationsprozesse von Ländern bis hin zu den einzelnen Kommunen, findet keine einheitliche Vorbereitung für alle Schutzbedürftigen statt. Meist sind Schutzbedürftige mit internationalen Hilfsorganisationen oder Anwalt*innen mit in Kontakt, um sich vorzubereiten. Im Falle von Resettlement unterstützt IOM Schutzsuchende noch im Ausland mit Orientierungskursen und begleitet sie bei der Reise. Vergleichbare Angebote gibt es für andere Aufnahmewege bisher nicht. Nach Einreise verbringen die angekommenen Personen verschiedener Programme i.d.R. etwa zwei Wochen in einer Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) und erhalten dort wichtige Informationen und eine Erstorientierung zum Leben in Deutschland, bevor sie in die Zielkommune (ggf. auch noch in einer Landesaufnahmeeinrichtung) gebracht werden.

In manchen Fällen kommen Personen trotz der jeweiligen Vorgaben für eine vorläufige Unterbringung in der EAE direkt in der Zielkommune an und sind dadurch weniger gut informiert und versorgt.

Sie sind vor Ort folglich insbesondere auf Ansprechpartner*innen, Infos zur Erstorientierung und Unterstützung durch Lebensmittel angewiesen.

Mitunter haben Neuangekommene bereits lokale Kontakte oder Familienangehörige, die ihnen bei ersten Schritten und der Integration helfen können. Unterstützung in der Muttersprache und ein Austausch mit Personen, die bereits in Deutschland angekommen sind, und damit Vorerfahrungen haben, erleichtern das Ankommen. Dies gilt vor allem, wenn diese auch den Verweis auf Angebote und lokale Integrationsakteur*innen leisten können.

Für ABH, JC, Sozialamt, Erstberatungsstellen

Online lokale Ansprechpersonen benennen, damit begleitende Organisationen oder Anwalt*innen Schutzsuchende verweisen können
Für Institutionen, die vor der Einreise im Kontakt mit den Schutzsuchenden stehen:

Vorbereitung der einreisenden Personen durch Online-Infomaterialien in der Muttersprache mit Bildern und/oder Audio, wie die [App RAFIQI](#) und das [Arbeitsbuch](#) (für ein Pre-Departure Orientation-Training von IOM und dem BMI)



Kommunikation bei der Zuweisung

Die zentralen Zuweisungsstellen der Länder weisen die eingereisten Personen den Zielkommunen zu. Hierbei spielt die Kommunikation zwischen Zuweisungsstelle, wie Bezirksregierung oder Landesverwaltungsamt, und der Zielkommune eine sehr wichtige Rolle, damit die Kommune rechtzeitig planen und notwendige Ressourcen zur Verfügung stellen kann.

Für zentrale Zuweisungsstellen, kommunale Verwaltung für Unterbringung und Integration, Erstberatungsstellen

Standardisierter Austausch zwischen der zentralen Zuweisungsstelle, der kommunalen Verwaltung und beratenden Wohlfahrtsverbänden zur nahtlosen Gestaltung des Case Managements

Einbeziehen von Dolmetscher*innen bei Ankunft in der EAE zur Informationsvermittlung über die Zielkommune und nächste Schritte

Aufsuchen der EAE durch Vertreter*innen der Zielkommune für erstes Gespräch und Bedarfsermittlung; Aushändigen von muttersprachlichen Infoblättern mit Ansprechpartner*innen der Zielkommune

Enge Zusammenarbeit aller beteiligten lokalen Akteur*innen

In der jeweiligen Zielkommune ist eine reibungslose Zusammenarbeit rechtskreisübergreifender Akteur*innen grundlegend für ein gelingendes Ankommen und für den Zugang der Neuangekommenen zu Beratungsangeboten und Leistungen.

Auch das BAMF schreibt zu lokalen Strategien für ein gelingendes Ankommen, dass der Aufbau eines lokalen Netzwerks durch das zuständige Integrationsreferat der Kommune, bei dem alle involvierten Institutionen und Akteur*innen eingebunden werden, eine gute lokale Bewältigungsstrategie ist. In einigen Kommunen leisten städtische Einrichtungen und Bürgerinitiativen auch Öffentlichkeitsarbeit und informieren die lokale Bevölkerung über die Ankunft der Schutzberechtigten (Fokusstudie „Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland“ 2016).

Für Integrationsreferat bzw. Verwaltungsstelle für Integration, Jobcenter, Sozialamt, Ausländerbehörde, (Ober-)Bürgermeister*in, Erstberatungsstellen, Ehrenamtkoordination

Festlegung von Prozessketten und Kommunikationskanäle der rechtskreisübergreifenden Akteur*innen, geführt bspw. durch das Amt für Integration

Regelmäßige Arbeitskreise aller Beteiligten zur Anpassung von Ankommensstrukturen und Entwicklung von Leitfäden; externe Expert*innen bei Verfahrensänderungen/ nach Bedarf hinzuziehen

Engagement der*des Bürgermeister*in, um gemeinsame Initiativen anzustoßen und wichtige Akteur*innen anzusprechen

Sensible Datenweitergabe bei besonderen (u.a. medizinischen) Bedarfen/ Vulnerabilität durch standardisierte DSGVO-konforme Prozesse und Datenschutzerklärungen zwischen Akteur*innen

Zuweisung zum Wunschort

Personen, die über humanitäre Aufnahmeverfahren nach Deutschland einreisen, haben einen bedingten Einfluss auf den Zielort, an dem sie untergebracht werden, indem sie den Wunschort im Sicherheitsinterview nennen oder (sofern vorhanden) ein*e begleitende*r Anwalt*in oder eine Organisation dem BAMF diesen Wunschort vor Einreise mitteilt.

Enge Familienbindungen, eine im Voraus organisierte Unterbringung in einer Privatwohnung, oder ein vorher organisiertes Arbeitsverhältnis sind hierbei grundlegende Einflussfaktoren. Häufig können die Personen jedoch nicht an ihrem Wunschort untergebracht werden, da zum einen die Bedingungen eventuell nicht erfüllt sind und/ oder zum anderen der vorhandene Verteilmechanismus (Königsteiner Schlüssel) und die Verteilung durch die Landeszentrale nach Kapazität dies nicht ermöglichen.

Dies führt mitunter dazu, dass neu eingereiste Personen in ihren Erwartungen enttäuscht werden und weitere Wege suchen, in eine andere Stadt bzw. Kommune umzuziehen. In der Regel müssen sie für drei Jahre in dem Bundesland wohnen bleiben, dem sie zugeteilt wurden (Wohnsitzauflage nach [§12a AufenthG](#)). Es ist aber u.a. durch die Aufnahme von Arbeit, eines Studiums oder eines Deutschkurses am jeweiligen Zielort möglich, einen formlosen Antrag mit entsprechenden Nachweisen auf Aufhebung der Wohnsitzauflage zu stellen. Der Antrag wird meist bei der aktuell zuständigen Ausländerbehörde eingereicht. Die Ausländerbehörde im Zuzugsort muss diesem auch zustimmen [§72 Absatz 3a AufenthG](#).

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt machen von einer zusätzlichen Wohnsitzzuweisung Gebrauch und schränken damit den Wohnort auch auf einen bestimmten Landkreis oder eine kreisfreie Stadt ein.

Für Ausländerbehörden, Erstberatungsstellen

Regelung einer zentralen Landeszuständigkeit für die Zuweisung und Aufhebung der Wohnsitzauflage und Sichtbarkeit nach außen (Ansprechperson, Kontaktdaten, Vordrucke)

Vorhalten eines Vordrucks des Antrags auf Aufhebung durch zentrale Stelle bzw. ABH

Beratung zum Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzregelung, zur Erfüllung der Bedingungen und Bearbeitungsdauer

Zugang zu lokalen Netzwerken

Neu angekommene Personen haben mitunter lokale Kontakte oder Familienangehörige, die ihnen in der Muttersprache Unterstützung anbieten können. Häufig sind diese persönlichen Netzwerke vor Ort aber nicht vorhanden, weshalb lokale Angebote zur Vernetzung und Teilhabe äußerst wertvoll sind. Auch der Zugang zu Vereinen erleichtert die Teilhabe und kann die Resilienz der Angekommenen stärken.

Für Verwaltungsstelle für Integration, Erstberatungsstellen

Interkulturelle Öffnung von Vereinen und Freizeitangeboten fördern, um den Zugang zu erleichtern

Anlaufstellen, wo sich migrantische Familien treffen und austauschen können; regelmäßig aktuell gehaltene Angebotszettel in verschiedenen Sprachen

Verweis an lokale Sprachcafés, Mehrgenerationenhäuser, Familienzentren und weitere Begegnungs- und Willkommensorte als zentrale

Verweis auf Online-Angebote von Beratungsstellen von öffentlichen und privaten Trägern und MSOs als kultursensible Unterstützung

II. ANMELDUNG IN DER ZIELKOMMUNE

Übersetzung bei ersten Schritten

Bei Anmeldeprozessen und beim Ausfüllen von Anträgen stoßen Eingereiste häufig auf Sprachbarrieren. Kommt die Notwendigkeit medizinischer Versorgung dazu, stehen sie nicht nur vor finanziellen Hürden, sondern sind zudem oft auf Unterstützung in Form von Sprachmittler*innen angewiesen, um überhaupt von einem Arzt oder einer Ärztin behandelt werden zu können.

Für Erstberatungsstellen, Verwaltungsstelle für Integration, Ehrenamtskoordination

Etablierung eines (ehrenamtlichen) Sprachmittler*innen-Pool insb. für Anmeldeprozesse

Professionalisierung der Sprachmittlung durch effiziente Vermittlung (zentral/ Buchungssystem), finanzielle Verstärkung, angemessene Vergütung, Fortbildungsangebote, feste Auswahlkriterien, klares Rollenprofil

Informationen zu Anlaufstellen

Personen, die über humanitäre Aufnahmeverfahren einreisen, durchlaufen in der Zielkommune zahlreiche Erstanmeldungen bei Behörden und Ämtern, u.a. bei der Ausländerbehörde, dem Bürgerbüro/ Rathaus, beim Jobcenter (JC), der Krankenkasse oder auch bei einer Bank für eine Kontoeröffnung.

Diese müssen meist parallel erfolgen und erfordern je verschiedene Dokumente und Nachweise, auch wenn sich manches gegenseitig bedingt. Aufgrund des kurzen Aufenthalts in der EAE erfolgen die meisten Anmeldungen erst in der Zielkommune. Es hilft eingereisten Personen bei der Orientierung, wenn sie schriftliche Hinweise in ihrer Muttersprache erhalten, was die ersten Schritte in Deutschland sind und in welcher Abfolge, welche Dokumente erforderlich sind und wer lokale Ansprechpartner*innen sind.

Für Erstberatungsstellen

Aushang deutlich sichtbarer, mehrsprachiger Infoblätter in der GU mit Verweisen auf erste Ansprechpersonen und Mapping lokaler Beratungs- und Migrantenselbstorganisationen; Verweis auf die App „mbeon“ mit Suchfunktion für Stellen der Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE)

Schriftliche Hinweise zu ersten Schritten in der Muttersprache, ein Zeitstrahl und Bilder zur Orientierung

Verweis auf Handbook Germany für relevante Informationen für einen Start in Deutschland in neun Sprachen

> II. Anmeldung in der Zielkommune

Beantragung des Aufenthaltstitels

Einer der wichtigsten Schritte nach der Einreise ist die Beantragung des elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) bei der zuständigen ABH.

Die eingereisten Personen verfügen nur über einen Aufnahmebescheid (mit dem entsprechenden Paragraphen des AufenthG) und ein Visum, das zum Aufenthaltstitel berechtigt. Die Beantragung des Aufenthaltstitels bei der zuständigen Ausländerbehörde sollte vor Ablauf des Visums erfolgen, das im Regelfall sechs Monate gültig ist. Das Visum und das Dokument zur Beantragung des eAT werden solange häufig als Aufenthaltsdokument akzeptiert.

Alternativ kann auch eine Fiktionsbescheinigung (§ 81 Abs. 3 AufenthG) von der ABH ausgestellt werden.

Für Erstberatungsstellen

Bei fehlendem Übergangsdokument auf ABH zugehen und um Antragsbestätigung des eAT oder Fiktionsbescheinigung bitten

Nachweise und Hürden bei Anmeldungen

Zur Erteilung des eAT werden bestimmte Dokumente vorausgesetzt, wie ein gültiger Identitätsnachweis. Zur Erteilung von Leistungen braucht es ebenfalls einen Identitätsnachweis und einen Aufenthaltstitel.

Im Resettlementverfahren oder für spezifische Herkunftsländer können Ausnahmen gelten, was die Zumutbarkeit der Passbeschaffung angeht. Obwohl die festgestellte Unzumutbarkeit der Passbeschaffung die schutzbedürftigen Personen vor Risiken bewahrt, stehen sie in Deutschland ohne einen (gültigen) Pass vor Hürden bei der Beantragung von Leistungen oder bei der Eröffnung eines Bankkontos. Sie können zwar ein Ersatzdokument als Identitätsnachweis beantragen, aber auch hiermit ist eine Wartezeit verbunden. Krankenkassen fordern meist einen Einkommensnachweis oder Leistungsbescheid, bevor eine Versicherung zustande kommt, gleichzeitig fordert das JC im Antrag auf Leistungen einen Versichertennachweis. Da sich die Anmeldungen also teilweise gegenseitig bedingen, braucht es ein gewisses Maß an Flexibilität der verschiedenen Institutionen.

Für Jobcenter, Ausländerbehörde, Erstberatungsstellen, lokale Krankenkassen, Banken

Vorgespräche und Verfahrensvereinbarungen zwischen JC, ABH, Krankenkassen und Banken zur Vermeidung von Lücken bei Leistungsbezügen und Krankenversicherung

Schreiben für je z.B. JC und Krankenkasse, dass die Versicherung und Leistungsbezug jeweils in Beantragung ist, um Verzögerungen zu vermeiden

III. FINANZIELLE VERSORGUNG

Das BAMF hat in seiner im Januar 2026 veröffentlichten Kurzanalyse „Startbedingungen nach humanitärer Aufnahme“ die entstehende Problematik der Versorgungslücken bereits herausgearbeitet. Um häufige Fragen von Kommunen zu Anmeldeprozessen und ersten Schritten zu beantworten, hat die Caritas Deutschland Frequently Asked Questions (FAQs) und passende Antworten für Kommunen herausgearbeitet und aktualisiert diesen auf der [Resettlement-Webseite](#).

Der Fokus liegt auf Ankommensverfahren nach §23 Abs 4 AufenthG, ist jedoch in weiten Teilen auch auf die anderen humanitären Aufnahmeverfahren anwendbar. Unterschiede gibt es beispielsweise in der Dokumentenlage bei Einreise, einem eventuell höheren medizinischen Versorgungsbedarf bei Resettlementflüchtlingen und dem Familiennachzug, der nur bei Resettlement regulär möglich ist. Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unterscheiden sich die Integrationsschritte und Leistungen jedoch kaum noch von denen der Personen, die ein Asylverfahren erfolgreich abgeschlossen haben und ebenfalls über eine Aufenthaltserlaubnis verfügen.

Wartezeiten bis zum Erhalt von Leistungen

Der zweite wichtige Schritt nach der Einreise ist die Beantragung von Leistungen. Es kommt allein durch die notwendige Bearbeitungszeit des Jobcenters zu einer Wartezeit von in der Regel mehreren Wochen bis zu Monaten, bis die erste Auszahlung auf das Konto erfolgt.

Zusätzliche Wartezeiten, wie etwa durch unvollständige Anträge, können nicht immer vermieden werden. Für die Übergangszeit gibt es jedoch keine standardisierte finanzielle Hilfe. Anders als Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, werden bei grundsätzlichem Anspruch auf Leistungen nach SGBII keine Lebensmittelgutscheine verteilt. Das einzige Geld, das die angekommenen Personen vor dem Leistungsbezug erhalten, ist ein einmaliger Bargelddbetrag von 20,- € pro Person in der EAE (Stand: Februar 2026). Dieser Betrag reicht bei Weitem nicht aus, um sich mehrere Monate zu versorgen. Beim JC kann jedoch ein Vorschuss beantragt werden, der schneller bearbeitet wird als der Antrag auf Leistungen. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt mit Barscheck per Post für eine Auszahlungsstelle oder mit QR-Code für bestimmte Einkaufsfilialen. Die Option einer Bargeldauszahlung wurde Ende 2025 abgeschafft.

Für JC, Erstberatungsstellen

Schnellere/ vereinfachte Antragsverfahren durch das JC bei der Personengruppe aus humanitären Aufnahmeverfahren, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben

Direkt mit der Antragsstellung auf Leistungen beim JC einen (formlosen) Antrag mithilfe von Träger/ Beratungsstelle auf Vorschuss (§42 SGB I) von Leistungen stellen

Kommunale Überbrückung von Versorgungslücken

Es haben sich in der Praxis weitere lokale Ressourcenbündelungen bewährt, um die Übergangszeit bis zur Auszahlung der Leistungen zu überbrücken und damit angekommene Personen besser zu versorgen. Diese variieren je nach Standort und sind daher oft kein zuverlässiges Angebot. Es ist entsprechend wichtig, dass die lokalen Akteur*innen gemeinschaftlich Ressourcen bereitstellen und der Träger der lokalen GU Kenntnis über diese Ausweichangebote hat, um Infos, Ansprechpartner*innen und ggf. Öffnungszeiten zur Verfügung zu stellen.

Für Sozialamt, Erstberatungsstellen, weitere Wohlfahrtsverbände, Vereine, lokale Spender*innen, Ehrenamtlichenkoordination, Essensausgabestellen wie Tafel e.V.

Ausstellung von Gutscheinen durch das Sozialamt für Supermärkte; bei Bedarf Verteilung in der GU durch Träger

Aufbau von Netzwerken privater Initiativen oder Vereine, die kurzfristig Sachleistungen spenden, angeleitet z.B. vom Sozialamt

Direkte Versorgung mit Lebensmitteln in der GU; Aushang mit Abholzeiten oder Verfügbarkeiten in mehreren Sprachen

Schreiben eines Trägers oder Sozialdienstes als Bestätigung von beantragten Sozialleistungen, sodass die Tafel (oder andere Essensausgaben) Lebensmittel ausgeben kann



B. Weiterführende Links & Quellen

Netzwerke und Bündnisse

- Moving Cities** Moving Cities ist ein Mapping, das 29 solidarische Städte und ihre Ansätze zur Aufnahme von Migrant*innen und Geflüchteten bereitstellt. Sie stellt 50 inspirierende und lokale Ansätze näher vor und gibt einen Überblick über alle europäischen Städte und Netzwerke, die sich für eine solidarische Migrationspolitik einsetzen.
> <https://moving-cities.eu/de>
- NeMO** Der Bundesverband Netzwerke von Migrant*innenorganisationen e. V. (NeMO) sind knapp 800 Vereine, versammelt in 21 Verbänden und aktuell aktiv in 10 Bundesländern. Unter NeMO laufen u.a. Projekte zur Partizipation von neu angekommenen Geflüchteten, für migrantische Frauen und Mädchen für einen Zugang zu Bildung und zum professionellen Aufbau von Migrant*innenorganisationen.
> <https://www.bv-nemo.de/>
- Welcome Alliance** Die Welcome Alliance ist ein Bündnis aus zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen, staatlichen Institutionen und Unternehmen. Ziel ist es, Ankommensprozesse strukturell zu verbessern und gleiche Teilhabe-Chancen für zugewanderte Menschen zu ermöglichen. Der Newsletter informiert über aktuelle Veranstaltungen und Veröffentlichungen zum Thema Ankommen.
> <https://welcome-alliance.org/>

Handlungsleitfäden und Empfehlungen

- Bezirksregierung Arnsberg (Hrsg.) (2015)** Humanitäre Aufnahmeverfahren und Resettlement. Umsetzung in Nordrhein-Westfalen, 2.Auflage
> https://www.bra.nrw.de/system/files/media/document/file/fahrplan_nrw_internetversion.pdf
- Caritas (2022)** Wege zur Professionalisierung von Sprachmittlungsangeboten im ländlichen Raum. Praxisbasierter Leitfaden
> <https://www.spuk.info/leitfaden-professionalisierung/>
- DESI Bertelsmann Stiftung (2025)** Wie Kommunen bei der Aufnahme und Integration von Geflüchteten ihre Resilienz stärken
> <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/wie-kommunen-bei-der-aufnahme-und-integration-von-gefluechteten-ihre-resilienz-staerken>
- Deutscher Caritasverband e.V. (2026)** Antworten auf häufig gestellte Praxisfragen im kommunalen Aufnahmeprozess bei Resettlement
> www.resettlement.de/kommunen
- DEZIM Institut (2024)** Chancen statt „Krise“. Resiliente Kommunen im Kontext von Migration, Integration und Teilhabe
> <https://www.dezim-institut.de/publikationen/publikation-detail/chancen-statt-krise/>
- From the Sea to the City (2021)** Ideas, good practices and next steps for a welcoming Europe
> <https://www.governance-platform.org/portfolio/from-the-sea-to-the-city-ideas-good-practices-and-next-steps-for-a-welcoming-europe/>



> Handlungsleitfäden
& Empfehlungen

**IRC
(2025)**

Ankommen Gestalten: Partizipative Evaluation der Aufnahme in deutschen Kommunen

> <https://www.rescue.org/de/report/ankommen-gestalten-partizipative-evaluation-aufnahme-deutschen-kommunen>

**Landesamt für
Einwanderung
Berlin (2019)**

Verfahrenshinweise zum Aufenthalt in Berlin (VAB)

> <https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>

**Moving Cities
(2024)**

Wie Kommunen Menschen schützen können

> <https://www.bosch-stiftung.de/de/publikation/wie-kommunen-menschen-schuetzen-koennen>

SVR (2025)

SVR-Empfehlungen für eine wirksame Migrations- und Integrationspolitik mit Maß und Mitte Impulse für die Legislaturperiode 2025–2029

> <https://www.svr-migration.de/publikation/svr-empfehlungen-2025/>

**Wohnen statt
Unterbringung/
Tür an Tür (2025)**

Selbst. bestimmt. wohnen. Ein Praxisbuch zur Gestaltung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Bereich Migration und Wohnen

> https://wohnprojekt-augsburg.de/wp-content/uploads/2025/01/selbst-bestimmt-wohnen_Praxisbuch_WosU_Stand-2025-01-21.pdf

Quellen

**Atanisev, Kaan/
Dr. Johnson, Lisa
(BAMF)
(2025)**

Die Aufnahme von Resettlement-Flüchtlingen. Lokale Strategien für gelingendes Ankommen". In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik ZAR 11-12 2025, S.443-447

> <https://beck-online.beck.de/Dokument?vpath=bibdata%2Fzeits%2Fzar%2F2025%2Fcont%2Fzar.2025.443.1.htm&anchor=Y-300-Z-ZAR-B-2025-S-443-N-1>

**BAMF
(2016)**

Handreichung Hochschulzugänge Geflüchtete", Einleger Hochschulzugang Geflüchtete

> https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Broschueren/handreichung-hochschulzugang-gefluechtete-einleger.pdf?__blob=publicationFile&v=11

**Grote, Janne/
Bitterwolf,
Maria/ Baraulina,
Tatjana (2016)**

Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

> https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Studien/wp68-emn-resettlemen-humanitaere-aufnahme.pdf

**Internationale
Organisation für
Migration**

Resettlement-Programm

> <https://germany.iom.int/de/resettlement-programm>

**Niedersächsi-
scher Flücht-
lingsrat**

Wer ist berechtigt zum Familiennachzug?

> <https://www.nds-fluerat.org/themen/familienzusammenfuehrung-2/familiennachzug-nach-dem-aufenthaltsgesetz/wer-ist-berechtigt-zum-familiennachzug/>

IMPRESSUM

© 2026

IRC Deutschland gGmbH

Wattstraße 11, 13355 Berlin

Niederlassung Bonn: Friedrichstraße 57, 53111 Bonn

Handelsregister

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg

Eintragungsnummer

181447 B

Steuernummer

27/614/04217

Geschäftsführerin

Corina Pfitzner, Harlém Desir

Aufsichtsrat

Kathrin Jungehülsing (Vorsitz), Anna Sophie Herken, Thomas Matussek, Solveigh Hieronimus, Walid Nakschbandi

Autorin

Annemie Dörner

Layout & Gestaltung

FFINE

Illustrationen

İrem Kurt

Veröffentlichung: April 2026

Die Verfasserin dieser Handreichung ist Annemie Dörner. Die Entstehung des Berichts wurde unterstützt von den IRC Kolleg*innen: Marleen Schreier, Yury Snigirev, Jian Mohamad, Melina Garcin und Daniela Brandt. Die Handreichung entstand im Rahmen des Projekts *Sicher Ankommen*, das von der Robert Bosch Stiftung gefördert wurde.



